

„FEUDAL – NATIONAL – EUROPÄISCH:

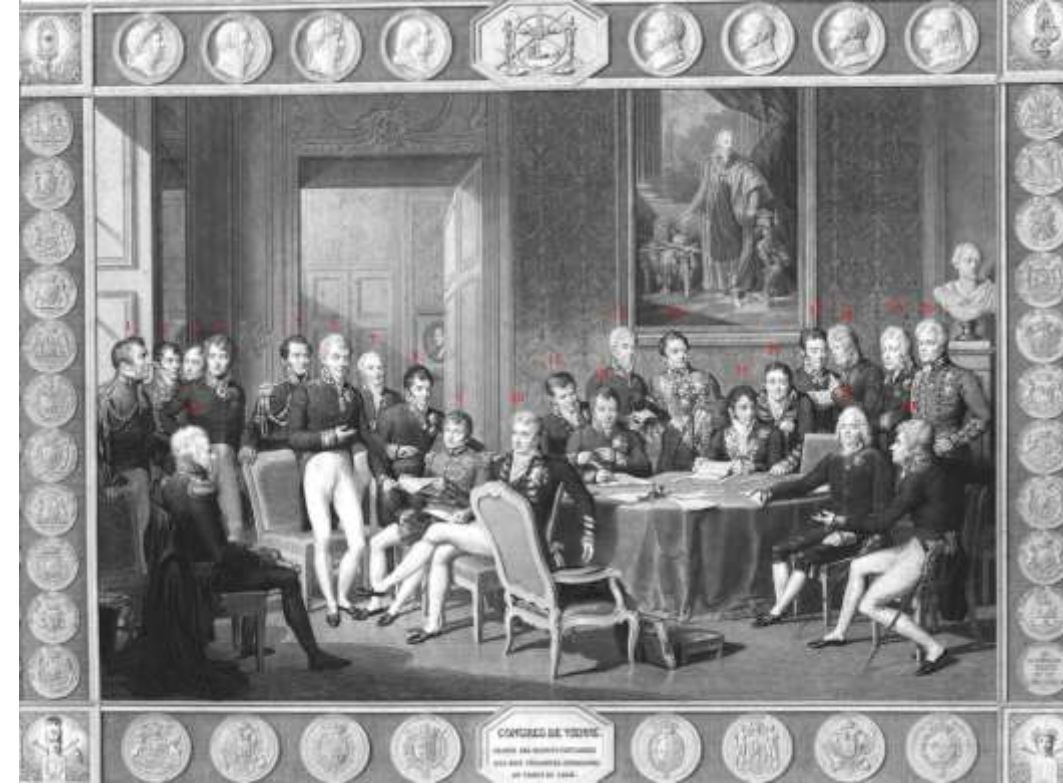
DIE TRANSFORMATION DER FORSTGESETZGEBUNG VON 1816 ZUR EUROPÄISCHEN UNION“

FM DI Gregor Grill



VOM FÜRSTERZBISTUM ZU ÖSTERREICH

- 1816: Salzburg kommt zu Österreich
- Verwaltung durch Landesregierung ob der Enns – Kreisamt Salzburg
- 1817: Schaffung zweier Waldämter durch k&k Hofkommission:
 - Waldamt Stuhlfelden /Mittersill
 - Waldamt Fischhorn
- Salinen OÖ und Berchtesgaden genießen ab nun Priorität
- Ab 1831 Leitung Saline Hallein durch Salzoberamt Gmunden



KAISERTUM ÖSTERREICH 1818 NACH DEM WIENER KONGRESS



STEINKOHLE ALS ENTLASTUNG FÜR DEN WALD

- Nach Ordnung des Salinenwesens ist die Holznot „gelindert“, Steinkohle findet ausgehend von England Mitte des 19. Jhdt. breite Anwendung im Zuge der Industrialisierung
- Steinkohle ist nicht unumstritten, Meldungen über Erkrankungen und Umweltschäden aus England verzögern die breite Anwendung erheblich



1848 ALS WENDEPUNKT DER EIGENTUMSGESCHICHTE UND DER FORSTGESETZGEBUNG

- Hungerwinter 1847/1848. Märzrevolution bricht in Wien aus
- Kaiser Ferdinand I präsentiert im April neue Verfassung, Pressezensur fällt, weitere Liberalisierungsschritte
- Für Revolutionäre nicht genug, zweite Verfassung folgt im Juli: erstes Parlament mit 383 Abgeordneten aus dem Kaisertum wird einberufen – 3. Sitzung Ende Juli 1848 Beschluss des „Grundentlastungspatents“ auf Antrag von Hans Kudlich – tritt im September in Kraft

112.

Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848.

Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besizes.

Wir Ferdinand der Erste,
constitutioneller Kaiser von Oesterreich etc. etc.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

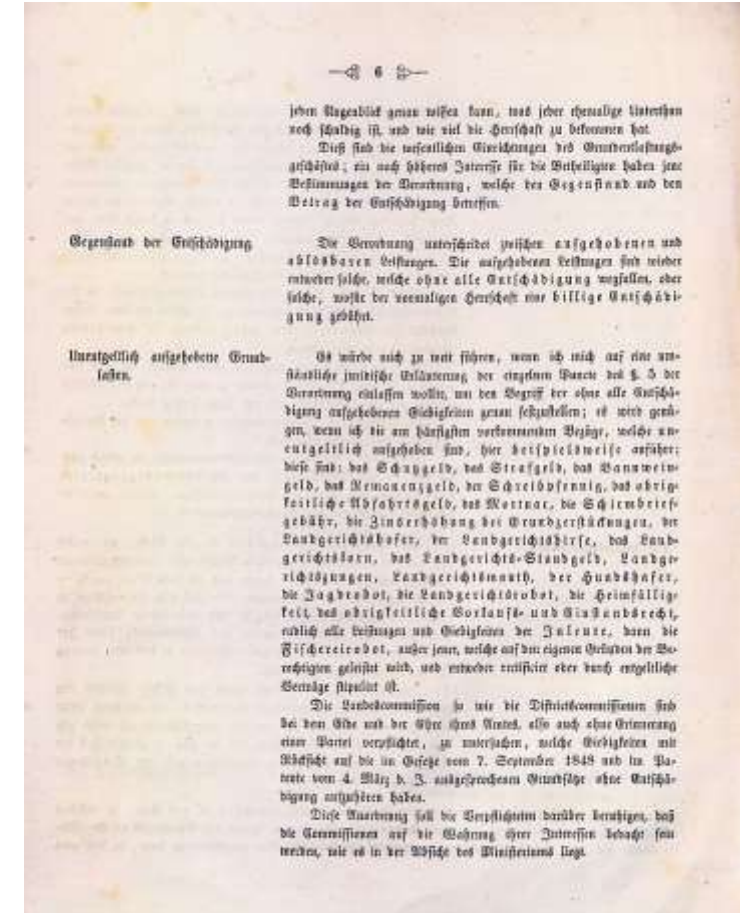
1. Die Unterthänigkeit und das schutobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen, diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

2. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiebe zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

3. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anliegenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der

1848 ALS WENDEPUNKT DER EIGENTUMSGESCHICHTE UND DER FORSTGESETZGEBUNG

- persönliche Leistungspflichten der Bauern an die Grundherrschaften (Zehent, Robot, Laudemium, Mortuarium und andere Giebigkeiten etc.) wurden durch Leistungsverpflichtungen an die Steuerämter nach einheitlichen Regeln abgelöst.
- grundherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgehoben
- „Drittelverzicht“ ohne Entschädigung
- Entschädigung für grundbezogene Leistungen der Bauern durch den Staat



1848 ALS WENDEPUNKT DER EIGENTUMSGESCHICHTE UND DER FORSTGESETZGEBUNG

- Die Lage eskaliert in Ungarn, später auch in Wien neuerlich: Oktoberrevolution 1848
- Kaiser Franz Joseph I besteigt den Thron – März 1849: Rückkehr zum Absolutismus
- Reichstag wird aufgelöst – Silvesterpatent 1851 hebt Verfassung auf – auch Grundrechtspatent – erhalten bleibt Grundentlastung und Staatsreform Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Gerichts- sowie Steuerwesen



DER WEG ZUM REICHSFORSTGESETZ 1852

- Bis Ende des 19. Jhdt. sind aber Naturkatastrophen immer noch an der Tagesordnung



Die schreckliche Überschwemmung des Wienflusses am 29. Juli 1785, auf einem Kupferstich von L. Hochenleitter. Der Blick geht vom Kärntnertor gegen die Vorstädte Wieden und Wien.

DER WEG ZUM REICHSFORSTGESETZ 1852

- Kompetenzen sind sehr verstreut
- Staatsforste: Finanzbehörden an deren Spitze die allgemeine Hofkammer steht
- Montan- und Salinenforste standen unter der Leitung der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen
- Militärwaldungen unter der Oberleitung des k. k. Hofkriegsrates.
- Das forstliche Unterrichtswesen war sowohl von der k. k. Studienkommission als auch von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen betreut



DAS REICHSFORSTGESETZ 1852

- Klare einheitliche Zuständigkeit für Forstwesen in der Monarchie: Ministerium für „Landeskultur und Bergwesen“
- Fragen des Waldeigentums, die Rodung, Aufforstung, Waldverwüstung, den Schutz nachbarlicher Wälder gegen Windschäden, die Schutzwälder, Waldservitute, die Waldweide, Streugewinnung, das Servitutsholz, die Ausscheidung von Schonungsflächen, die Holzbringung, Bannlegung, Gemeindewälder, die Erstellung von Wirtschaftsplänen, die Bestellung von Wirtschaftsführern und die Überwachung der Waldbewirtschaftung durch die politischen Behörden.
- Walderhaltung und wirtschaftlicher Nutzen im Vordergrund, aber auch Schutz vor Naturgefahren

DAS REICHSFORSTGESETZ 1852

- Kaiserliches Patent zur Regulierung und Ablöse der Holz- und Weiderechte – dauerte in Sbg. bis 1895
- Zahlreiche Durchführungsbestimmungen in den Kronländern insbesondere zu Grundeigentumsregelung und damit verbundenen Freiheiten
- 1884 Geburt der WLW durch das Gesetz „...zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern“

DAS FORSTGESETZ 1975

- Erster Abschnitt des kaiserlichen Patents unverändert bis 1975
- Übrige Abschnitte durch technische Neuerungen ergänzt und im Forstrechtsbereinigungsgesetz 1962 umgesetzt
- Die umfassende Definition der Nachhaltigkeit mit allen Waldwirkungen
 - Nutz-
 - Schutz-
 - Wohlfahrts-
 - Erholungswirkung
- Novelle 2002 mit Erweiterung um Biodiversität/Ökologie

ZWISCHENFAZIT

- Seit Einführung von Regelungen zur Waldnutzung vor ca. 500 Jahren dreht sich alles um zwei grundlegende Fragen:
 - Welche Wirkungen soll der Wald für seine Eigentümer und die Gesellschaft hervorbringen?
 - Wie ist die Eigentumsfrage für sozialen Frieden zur Walderhaltung zu lösen?
- Bei all diesen Überlegungen und Regelungen steht letztlich der Mensch mit seinem Tun und seinen Bedürfnissen am Wald im Mittelpunkt

ENTWICKLUNGEN DER NEUEREN ZEIT

- Umweltgesetzgebung seit den 1990er-Jahren (z.B. FFH-RL) als „neue“ Politik der Grenzen des Wachstums
- Biodiversitätsstrategien (aus UN-Konvention 1993) seit Mitte der 2000er Jahre
- Naturbegriff als abstraktes Gut und Ziel: Natur vs. Kultur?
- MCPFE/Helsinki Prozess: 1998 erste Forststrategie zur Unterstützung nationaler Forstpolitik – Betonung auf Subsidiaritätsprinzip
 - 2005: Ö erstes Waldprogramm im Rahmen des Walddialoges
 - Ökosystemdienstleistungen als erweitertes Konzept – Marktfähigkeit

ZÄSUR IN DEN 2000ERN IN EUROPA

- Idee der Multifunktionalität entwickelt sich nur in der Forstwirtschaft weiter
- Umwelt-, Energie-, Wirtschaftspolitik weitgehend eindimensionale Sektorpolitiken
- Ökosoziale Idee zwar viel diskutiert, allerdings weitgehend ohne Folgen in der Realität
 - Green Deal:
EU-Kommission: keine Verbesserungen bei Umweltzustand erreicht, Subsidiarität aussetzen zum Zwecke „wirksamerer“ Umweltpolitik

WIE EU-ENTSCHEIDUNGEN FALLEN

Ausschließliche/exklusive Zuständigkeiten:

- Zollunion
- Einführung von Wettbewerbsregeln
- Währungspolitik
- Gemeinsame Fischereipolitik
- Gemeinsame Handelspolitik

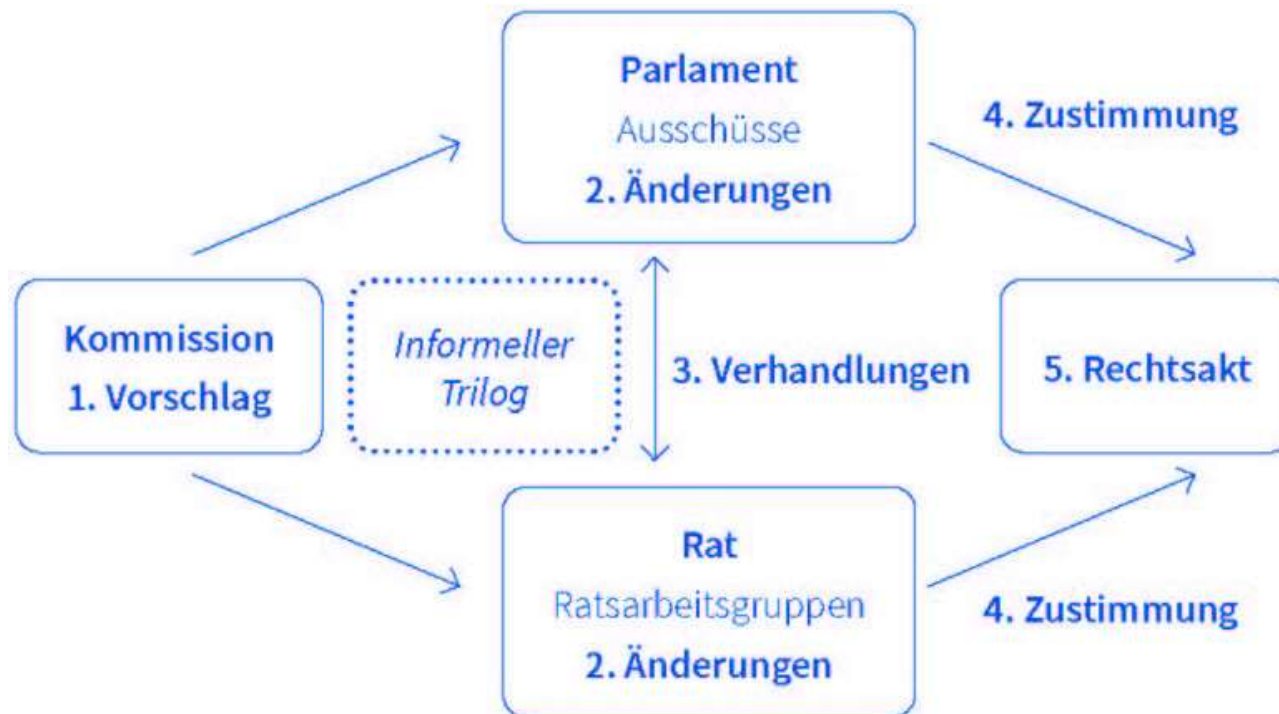
WIE EU-ENTSCHEIDUNGEN FALLEN

Geteilte Zuständigkeit

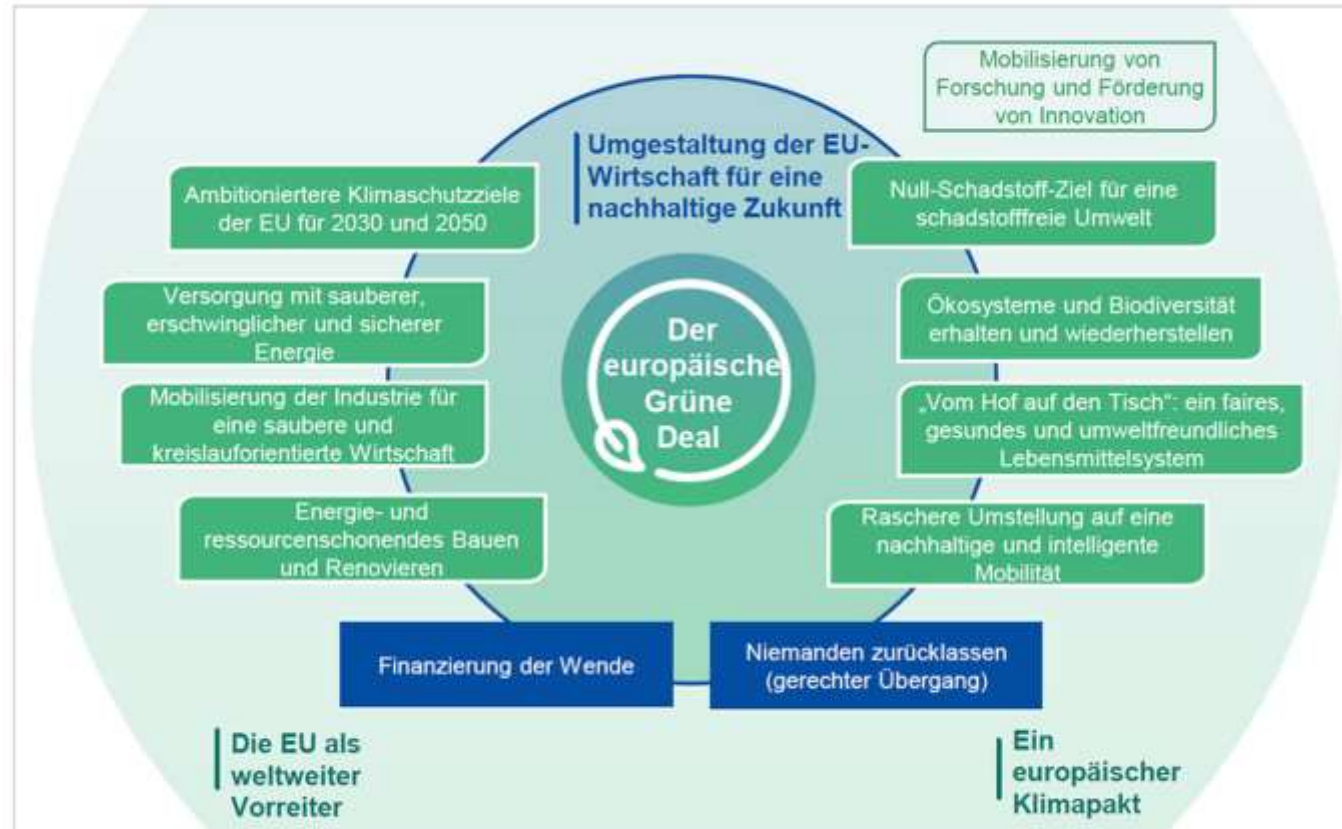
- Binnenmarkt
- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Landwirtschaft und Fischereipolitik
- Umwelt und Verbraucherschutz
- Verkehr, transeuropäische Netze und Energie
- Europäischer Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts (z.B. GEAS!)
- Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Einige vertraglich festgelegte Bereiche des Gesundheitswesens und der Sozialpolitik

WIE EU-ENTSCHEIDUNGEN FALLEN

- Seit 1999 „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ im Vertrag von Lissabon festgelegt
 - Parlament und Rat gleichgestellt im Gesetzgebungsverfahren



NEUE FORSTPOLITIK DURCH KLIMA- UND UMWELTPOLITIK



NEUE FORSTPOLITIK DURCH KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

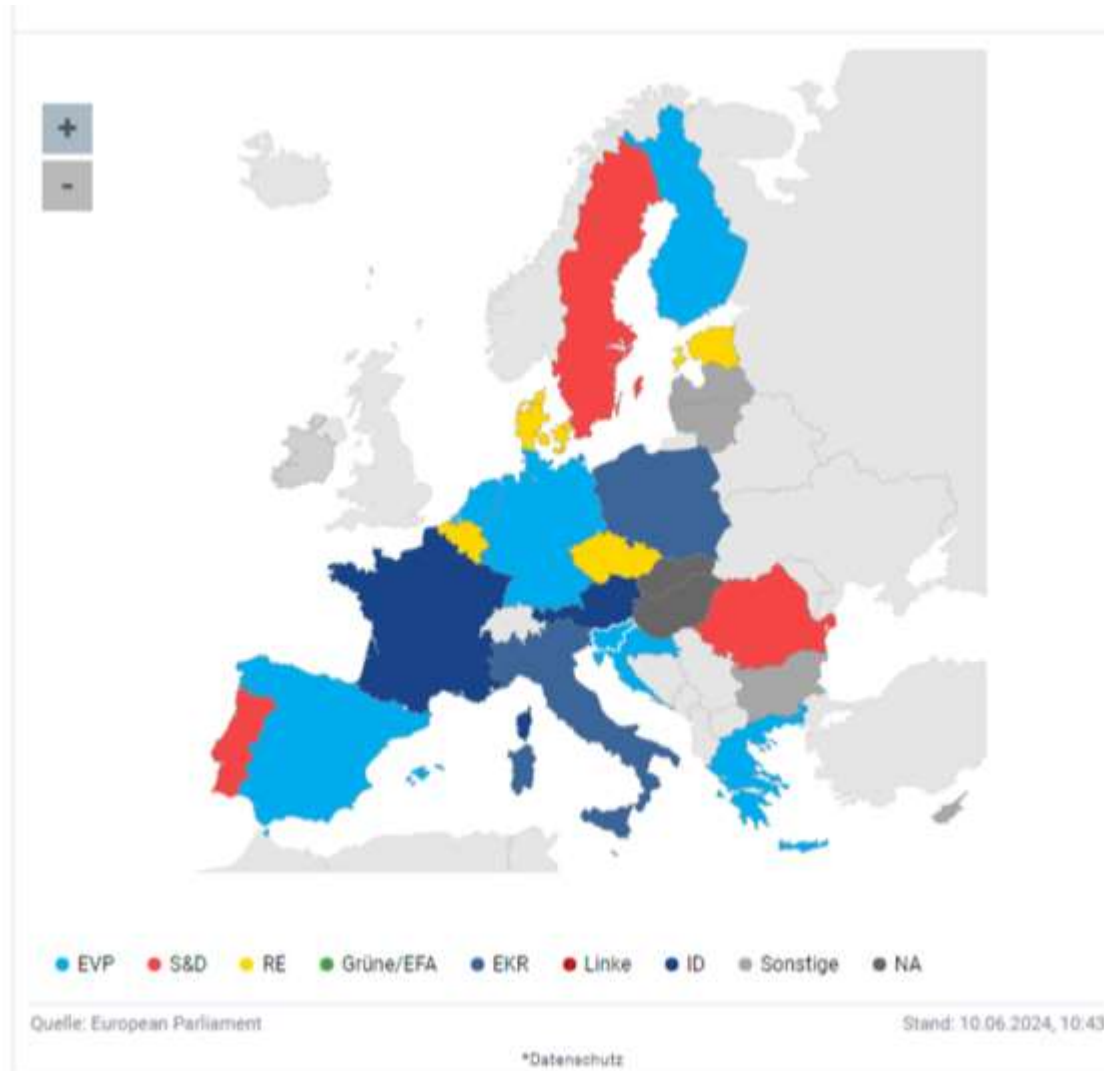
- Green Deal ist von der Konzeption ein riesiges Projekt
- Die Zielkonflikte konnten nicht aufgelöst werden seit 2019
 - Jede Branche hat sich in den Zielen wiedergefunden
 - Jede Branche wird aber fördernd und einschränkend „getroffen“
 - Bsp. Energie/Bauen: Holz soll gefördert werden:
 - Europäische Bauhausstrategie, Erneuerbare Energien-RL
 - Nachhaltigkeitskriterien, Kaskadenprinzip, Renaturierung etc., Wälder sollen stillgelegt werden (10%-Ziel der Biodiv.-Strategie)
- Kann man solche Zielkonflikte ausräumen?
- Ja, aber dazu sind Prioritäten notwendig, die politisch festgelegt werden müssen

ZÄSUR IN DEN 2000ERN IN EUROPA

- 2023: EU-Entwaldungsverordnung
- 2024: Gesetz zur Wiederherstellung der Natur
- Wohingegen eine EU-Forststrategie von 1998 oder die nationalen Waldprogramme und -Strategien in Österreich von Dialog und Lösungen geprägt waren, findet seit geraumer Zeit kein Dialog (mehr) statt!
- Die Geschwindigkeit ist halsbrecherisch – speed kills!

NEUE FORSTPOLITIK DURCH KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

EUROPA WÄHLT NICHT EUROPÄISCH, SONDERN NATIONAL

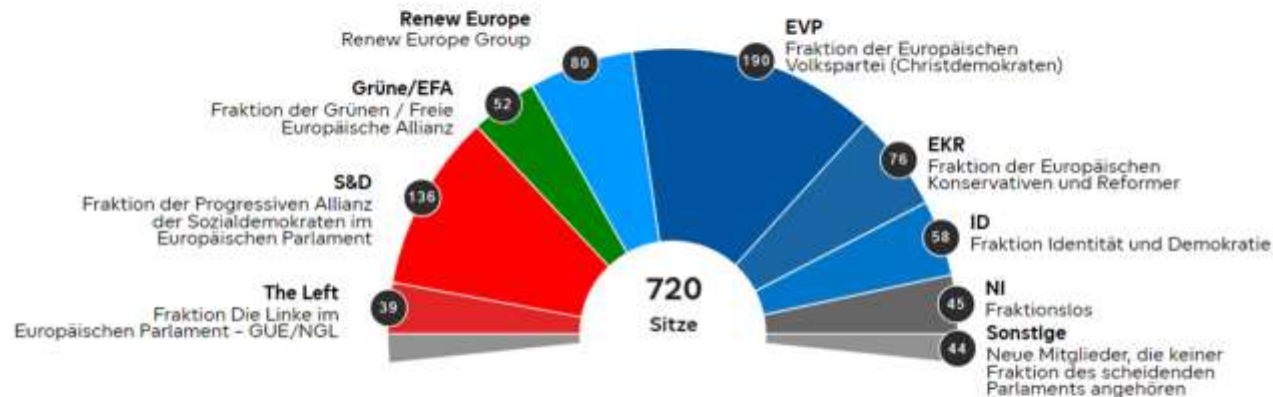


NEUE FORSTPOLITIK DURCH KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

MEHRHEITEN SIND IMMER NEU ZU FINDEN UNTER 720 ABG.

Europäisches Parlament 2024–2029

Vorläufige Ergebnisse



Vorläufig

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage verfügbarer vorläufiger oder endgültiger nationaler Ergebnisse, die nach Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht wurden, auf der Grundlage der Zusammensetzung des scheidenden Europäischen Parlaments.

Gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments muss eine Fraktion aus mindestens 23 Mitgliedern bestehen, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten gewählt wurden.

Friedrich August Hayek, Ökonom, Nobelpreisträger:
in Zusammenhang mit einer zentralen Planung von Wirtschaft und
damit verbundenen Freiheitsgraden einer Gesellschaft:

*„Wie gut gemeint diese Pläne anfangs auch waren, kann man sich eine
größere Tragödie vorstellen, als dass wir (...) ungewollt genau das
Gegenteil von dem tun, was wir eigentlich angestrebt haben?“*

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!